

Rubenbauer und Dose geben einen Überblick über die Neuerungen im Betreuungsrecht



© Ingo Bartussek - stock.adobe.com

Auf Wolters Kluwer Online finden Sie die komplette Fachpresseauswertung sowie die zitierten Rechtsvorschriften und Entscheidungen sowie die abonnierbaren Zeitschriften und Fachbücher.

Kurznachricht zu "Der Betreuungsunterhalt nach den §§ 1570 und 1615I BGB (§§ 1570,1615I BGB)" von Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Dr. Daniela Rubenbauer und Rechtsanwalt und Vors. Richter am BGH a. D. Hans-Joachim Dose, original erschienen in: FamRZ 2023 Heft 17, 1333 - 1342.

Die Autoren weisen darauf hin, dass das Betreuungsrecht durch das zum 01.01.2008 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts eine grundlegende Neugestaltung erfahren hat, die vor allem den nachehelichen Betreuungsunterhalt gemäß § 1570 BGB als auch den Betreuungsunterhalt aus gemeinsamer Elternschaft nach § 1615I Abs. 2 BGB umfasst. Sie wenden sich zunächst der Dauer des Betreuungsunterhalts zu und beleuchten hierfür die Entwicklung des Unterhaltsrechts unter Einbeziehung der benannten Unterhaltsrechtsreform mit den entsprechenden Neuregelungen. Dem betreuenden Elternteil wurde hiernach sowohl beim nachehelichen Betreuungsunterhalt gemäß § 1570 BGB als auch im Rahmen des Betreuungsunterhalts wegen gemeinsamer Elternschaft nach § 1615I Abs. 2 BGB ein Unterhaltsanspruch "für mindestens drei Jahre nach der Geburt" des Kindes eingeräumt, wobei nach Ausführungen der Verfasser grundsätzlich eine Verlängerungsmöglichkeit besteht. Sie gehen an dieser Stelle näher auf die für beide Tatbestände bestehende Möglichkeit der Verlängerung des Unterhaltsanspruchs über das vollendete dritte Lebensjahr des Kindes hinaus näher ein. Dieses können kundsbezogen oder elternbezogen sein. Voraussetzung für eine Verlängerung aus kundsbezogenen Gründen ist, so Rubenbauer und Dose, dass diese eine fortdauernde persönliche Betreuung erfordern. Sie heben hervor, dass mit dieser Neuregelung des Betreuungsunterhalts gemäß dem BGH u.a. in seinem Urteil vom 01.06.2011 - XII ZR 45/09 - der Vorrang der persönlichen Betreuung gegenüber anderen kindgerechten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgegeben wurde. Demnach seien objektive Möglichkeiten der Kinderbetreuung neben den individuellen Belangen des Kindes grundsätzlich zu berücksichtigen. Sodann wenden die Autoren sich den Verlängerungsmöglichkeiten aus elternbezogenen Gründen zu. Sie heben hier den Beschluss des BGH vom 15.02.2017 - XII ZB 201/16 - hervor, nach welchem die ausgeübte oder von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil verlangte Erwerbstätigkeit neben dem nach der Betreuung in Tageseinrichtungen verbleibenden Anteil an der Betreuung keine überobligatorische Belastung des betreuenden Elternteils zur Folge haben darf. Die Verfasser halten an dieser Stelle fest, dass

der Umfang der Erwerbspflicht des betreuenden Elternteils auch von besonderen kind- und elternbezogenen Gründen sowie vom Entwicklungsstand des Kindes abhängig ist. Sie sind der Auffassung, dass unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers nicht von einer vollschichtigen Erwerbspflicht des betreuenden Elternteils nach dem Wechsel des Kindes von der Grundschule auf die weiterführende Schule ausgegangen werden kann.

Im weiteren Verlauf gehen Ruben und Dose auf die Höhe des Betreuungsunterhalts näher ein. Im Rahmen des nachehelichen Unterhalts richtet diese sich ihren Erläuterungen zufolge gemäß § 1578 Abs. 1 BGB nach den ehelichen Verhältnissen. Sie nehmen in diesem Zusammenhang eine Abgrenzung des Betreuungsunterhalts vom Aufstockungsunterhalt vor. Sie verweisen hierbei auf die kritikbehaftete Entscheidung des BGH vom 13.12.1989 - IVb ZR 79/89, nach welcher sich für den Fall, dass der betreuende Elternteil zulässigerweise wegen der Betreuung eines Kindes, das noch keine drei Jahre alt ist, keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, der gesamte Unterhaltsanspruch ausschließlich aus § 1570 BGB als Betreuungsunterhalt ergibt. Im Rahmen der Bemessung der ehelichen Lebensverhältnisse legt das Gesetz, so die Verfasser, die Verhältnisse zu Grunde, die den Lebensbedarf der Ehegatten bestimmt haben, sprich tatsächlich dafür zur Verfügung standen, was sich im Ansatz wiederum nach dem verfügbaren Familieneinkommen richtet. Sie heben hervor, dass bei Ehegatten in sehr eingeschränkten Verhältnissen dem unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten jedenfalls ein Mindestbedarf in Höhe des notwendigen Selbstbehalts eines nicht Erwerbstätigen zusteht, welcher derzeit 1.120 € beträgt. Im Regelfall werde der Unterhaltsbedarf als Quotenunterhalt im Wege der Halbteilung des unterhaltsrelevanten Einkommens ermittelt. Bei Vorliegen besonders günstiger Lebensverhältnisse sei der Lebensbedarf nunmehr konkret darzulegen. Ab welchem Einkommen besonders günstige Lebensverhältnisse anzunehmen sind, ist nach Hinweis der Autoren der tatrichterlichen Würdigung im Einzelfall vorbehalten.

Im Rahmen des Betreuungsunterhalts aus gemeinsamer Elternschaft nach § 1615I BGB stellen die Verfasser fest, dass dieser Tatbestand im Gegensatz zum nachehelichen Unterhalt kein Krankheits- und Beschäftigungsrisiko des Unterhaltsberechtigten erfasst. Vielmehr seien auf diesen Unterhaltsanspruch die Vorschriften über die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten entsprechend anzuwenden. Damit gilt nach Hinweis der Verfasser auch § 1610 Abs. 1 BGB entsprechend, nach welchem das Maß des zu gewährenden Unterhalts der Lebensstellung des Bedürftigen zu entnehmen ist. Soweit der Unterhaltsberechtigte vor Beginn des Unterhaltsanspruchs nach § 1615I Abs. 2 BGB ein eigenes Einkommen erzielt hatte, bemisst sich seine Lebensstellung, so Rubenbauer und Dose, grundsätzlich nach der Entwicklung dieses nachhaltig erzielten Einkommens ohne das gemeinsame Kind. Gemäß den BGH-Urteilen vom 16.12.2009 - XII ZR 50/08 - und vom 13.01.2010 - XII ZR 123/08 - habe dieser Unterhaltsanspruch jedoch das Existenzminimum des Unterhaltsberechtigten sicherzustellen. Hinsichtlich der Frage, ob auch dieser Unterhaltsanspruch grundsätzlich einer Befristung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes unterliegt, heben die Autoren die Entscheidung des BGH vom 18.03.2009 - XII ZR 74/08 - hervor, nach der dieser Anspruch grundsätzlich in einer nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessenden Höhe über die Vollendung des dritten Lebensjahres hinaus fortbesteht. Sie erläutern, dass eine Befristung des Betreuungsunterhalts nach § 1578b BGB in diesem Fall bereits deswegen ausscheidet, da § 1570 BGB in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung insoweit eine Sonderregelung für die Billigkeitsabwägung enthält. Eine etwaige Begrenzung des Betreuungsunterhalts vom eheangemessenen Unterhalt nach § 1578 Abs. 1 BGB auf einen angemessenen Unterhalt nach der eigenen Lebensstellung des

Unterhaltsberechtigten ist ihren Hinweis zufolge regelmäßig nur in Fällen mit guten Einkommensverhältnissen in Betracht zu ziehen.

Dieser Beitrag wurde erstellt von RAin Judith Kaul.